GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Bürgermeister

040/2013	
Datum:	13.05.2013

Öffentliche Sitzungsvorlage

Amt: **20**	Az.: **20.34.01**	Bearbeitet von: **Markus Tecklenborg**
Festlegung eines Kriterienkataloges zur Vergabe der Strom-, Gas- und Wasserkonzession		

Finanzauswirkungen:	Nein	☒	Ja	☐	Produkt:		

Beratungsfolge:	**Datum:**	**Abstimmung:**
Hauptausschuss	**22.05.2013**	
Gemeinderat	**29.05.2013**	

Sachverhalt:

Ausgangslage

Die Laufzeit des Konzessionsvertrages für das Stromversorgungsnetz mit der RWE Deutschland AG endet am 31.05.2014. Mit der Gemeindewerke Everswinkel GmbH bestehen Konzessionsverträge für die Versorgungsnetze Gas und Wasser, deren Laufzeiten am 31.12.2016 enden werden. Die Verträge hatten jeweils eine Laufzeit von 20 Jahren. Die Konzessionen sind somit neu zu vergeben.

Inhalt dieser Konzessionsverträge ist das Recht zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege in der Gemeinde für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der Versorgung der Bürger und Bürgerinnen mit Strom, Gas bzw. Wasser. Der Wasserkonzessionsvertrag beinhaltet zudem das Recht und die Pflicht des Konzessionärs, die Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde mit Wasser zu versorgen. Im Bereich der Strom- und Gasversorgung hat der Abschluss eines Konzessionsvertrages jedoch keine Auswirkung auf die tatsächliche Versorgung mit Energie für die Bürger und Bürgerinnen in der Gemeinde. Der tatsächliche Strom- oder Gasbezug (Vertrieb) kann vom den Bürgern und Bürgerinnen weiterhin frei gewählt werden, da hier nur Vereinbarungen über den Netzbetrieb getroffen werden.

Bei der Neuvergabe der Konzessionen hat nach den Grundfreiheiten des Vertrages der Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein geordnetes Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung zu erfolgen. Bei der Vergabe der Strom- und Gaskonzession sind zudem die Vorgaben des § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu beachten.

Zur Einleitung der Konzessionsvergabeverfahren hat die Gemeinde Everswinkel das Auslaufen der bestehenden Konzessionsverträge mit der Veröffentlichung im

elektronischen Bundesanzeiger am 29.05.2012 bekannt gemacht. Qualifizierte Unternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Gemeinde Everswinkel haben, wurden aufgefordert ihr Interesse bis zum 29.03.2013 zu bekunden.

Nach der Bekanntmachung hat die Gemeinde Everswinkel mehrere Interessenbekundungen erhalten. Bevor die Interessenten zur Vorbereitung der Vergabe ein Angebot abgeben sollen, muss die Gemeinde Everswinkel Kriterien festlegen, nach denen die Angebote gewertet und letztlich ein Zuschlag erteilt werden soll. In diesen Kriterien sind - neben den Belangen der Gemeinde - bei der Vergabe des Strom- und Gaskonzessionsvertrages auch die Ziele des EnWG zu berücksichtigen.

Die einmal festgelegten Auswahlkriterien und deren Gewichtung müssen im gesamten Vergabeverfahren eingehalten werden (OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012, Az.: 11 B 1187/11, Rz. 38.) Eine Ergänzung oder Änderung der Kriterien und ihrer Gewichtung ist nach der Bekanntgabe gegenüber den Bietern nicht mehr möglich.

Unter Vorlage dieser Vergabekriterien wird die Gemeinde Everswinkel die Interessenten mit einem sogenannten ersten Verfahrensbrief zur Abgabe eines indikativen Angebotes auffordern. Der erste Verfahrensbrief informiert die Interessenten über den Verlauf des weiteren Vergabeverfahrens und teilt ihnen die für die Vergabeentscheidung des Rates der Gemeinde Everswinkel maßgeblichen Auswahlkriterien und deren Gewichtung mit.

Die eingehenden indikativen Angebote sind inhaltlich zu prüfen und auszuwerten. Im Rahmen einer Verhandlungsphase können diese Angebote mit den Bietern erläutert und konkretisiert werden. Anschließend werden die Bewerber zur Abgabe von finalen Angeboten aufgefordert.

Nach Auswertung der finalen Angebote hat die Entscheidung über die Konzessionsvergaben durch den Rat der Gemeinde Everswinkel zu erfolgen. Nach Prüfung und Auswertung der vorliegenden Angebote wird von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Beratungsbüro RölfsPartner und der eingerichteten Lenkungsgruppe ein Vergabevorschlag vorbereitet.

<u>Auswahlkriterien</u>

Eine ausdrückliche Normierung, nach welchen Kriterien und mit welcher Gewichtung die Gemeinde die Konzessionsvergaben vorzunehmen hat, gibt es nicht.

Anhaltspunkte bieten insbesondere § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG, wonach die Kommune bei der Auswahl der neuen Vertragspartner für den Strom- und Gaskonzessionsvertrag den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet ist, sowie das Diskriminierungsverbot des Art. 18 AEUV, wonach die Vertragspartner auf Basis objektiver, sachgerechter und nicht diskriminierender Auswahlkriterien auszusuchen sind.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Auswahlkriterien orientieren sich, neben den Belangen der Gemeinde, an den Zielsetzungen des § 1 EnWG, also dem Ziel, eine „möglichst

- sichere,
- preisgünstige,
- verbraucherfreundliche,
- effiziente und
- umweltfreundliche Versorgung der Allgemeinheit“ sicherzustellen.

Aspekte des Vertriebs oder der Erzeugung dürfen bei der Auswahl der Vertragspartner für den Strom- und Gaskonzessionsvertrag nicht berücksichtigt werden.

Der Kriterienkatalog wurde unter der fachlichen Begleitung durch das Beratungsunternehmen RölfsPartner erarbeitet und mit der Lenkungsgruppe abgestimmt.

Entsprechend den vorgenannten Zielen und Aspekten wird vorgeschlagen, die Auswahlentscheidung zur Vergabe der Strom-, Gas- und Wasserkonzession auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten Kriterien zu treffen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien zur Vergabe der Strom-, Gas- und Wasserkonzession. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung weiterer Einzelheiten (z.B. Wasserförderanlagen, Löschwasserversorgung) sowie der Erarbeitung und Versendung von Verfahrensbriefen beauftragt.